

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)  
30. September 2003

Rechtssache T-296/01

**Antonio Tatti**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Beurteilung – Verspätete Erstellung – Ordnungsmäßigkeit des  
Beurteilungsverfahrens – Anfechtungsklage – Schadensersatzklage“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 1093

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die  
endgültige Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom  
1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997 erstellt wurde, und auf  
Schadensersatz.

**Entscheidung:** Die Entscheidung, mit der die endgültige Beurteilung des  
Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni  
1997 erstellt wurde, wird aufgehoben. Die Kommission  
wird verurteilt, an den Kläger 1 500 Euro als Ausgleich  
für den entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen. Die  
Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

## Leitsätze

*1. Beamte – Beurteilung – Innerdienstliche Richtlinie eines Organs für das Beurteilungsverfahren – Rechtswirkungen  
(Beamtenstatut, Artikel 43 und 110)*

*2. Beamte – Beurteilung – Erstellung – Innerhalb der betreffenden Dienststelle erlassene Vorschrift, die eine Obergrenze und einen Mittelwert für die Punkte festlegt – Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Beurteilenden  
(Beamtenstatut, Artikel 43)*

*3. Beamte – Beurteilung – Erstellung – Verspätung – Unzulässigkeit – Amtsfehler, der einen immateriellen Schaden verursacht – Voraussetzung – Keine Verantwortung des Beamten für die Verspätung  
(Beamtenstatut, Artikel 43)*

1. Ein Beschluss eines Gemeinschaftsorgans, der dem gesamten Personal des Organs mitgeteilt wird und den betreffenden Beamten die Gleichbehandlung bei der Beurteilung garantieren soll, stellt, auch wenn er nicht als allgemeine Durchführungsbestimmung im Sinne von Artikel 110 des Statuts angesehen werden kann, eine innerdienstliche Richtlinie dar und ist als solche als eine Verhaltensnorm mit Hinweischarakter zu betrachten, die sich die Verwaltung selbst auferlegt und von der sie nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, da sie andernfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen würde.

(Randnr. 43)

Vgl. Gerichtshof, 1. Dezember 1983, Blomefield/Kommission, 190/82, Slg. 1983, 3981, Randnr. 20; Gericht, 24. Januar 1991, Latham/Kommission, T-63/89, Slg. 1991, II-19, Randnr. 25

2. Eine innerhalb einer Dienststelle erlassene Vorschrift, die der Beurteilende für zwingend hält und die unter Abweichung von den geltenden Beurteilungsrichtlinien eine bestimmte Obergrenze und einen Mittelwert für die Punkte festlegt, beeinträchtigt die Entscheidungsfreiheit des Beurteilenden bei der Bewertung der Leistungen eines Beamten.

(Randnr. 49)

3. Die Verwaltung hat sowohl aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung als auch zur Wahrung der Interessen der Beamten darauf zu achten, dass die Beurteilungen periodisch zu den im Statut vorgesehenen Zeitpunkten abgefasst und ordnungsgemäß erstellt werden. Eine Verspätung bei der Erstellung der Beurteilungen als solche schadet dem Beamten schon deshalb, weil der Ablauf seiner Laufbahn beeinträchtigt werden kann, wenn zu einem Zeitpunkt, zu dem ihn betreffende Entscheidungen ergehen müssen, eine solche Beurteilung fehlt. Denn ein Beamter, der nur eine regelwidrige und unvollständige Personalakte besitzt, erleidet hierdurch einen immateriellen Schaden, der mit dem Zustand der Unsicherheit und Beunruhigung zusammenhängt, in dem er sich hinsichtlich seiner beruflichen Zukunft befindet. Liegen also keine besonderen Umstände vor, die die festgestellten Verspätungen rechtfertigen, so begeht die Verwaltung einen Amtsfehler, der ihre Haftung begründen kann.

Dagegen kann sich ein Beamter nicht über die verspätete Erstellung seiner Beurteilung beschweren, wenn diese Verspätung ihm zumindest teilweise zuzurechnen ist oder wenn er erheblich dazu beigetragen hat. Jedoch hat die bloße Tatsache, dass der Beamte während des Beurteilungsverfahrens nach den einschlägigen geltenden Vorschriften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, verschiedene Instanzen anzurufen, die ermächtigt sind, in diesem Verfahren zu intervenieren, nicht zur Folge, dass der Beamte zu einem erheblichen Teil für eine Verspätung verantwortlich ist.

(Randnrn. 58 bis 65)

Vgl. Gerichtshof, 18. Dezember 1980, Gratreau/Kommission, 156/79 und 51/80, Slg. 1980, 3943, Randnr. 15; Gerichtshof, 6. Februar 1986, Castille/Kommission, 173/82,

157/83 und 186/84, Slg. 1986, 497, Randnr. 36; Gericht, 8. November 1990, Barbi/Kommission, T-73/89, Slg. 1990, II-619, Randnr. 41; Gericht, 16. Dezember 1993, Moritz/Kommission, T-20/89, Slg. 1993, II-1423, Randnr. 50; Gericht, 28. Mai 1997, Burban/Parlament, T-59/96, Slg. ÖD 1997, I-A-109 und II-331, Randnrn. 44 und 50; Gericht, 12. Juni 2002, Mellone/Kommission, T-187/01, Slg. ÖD 2002, I-A-81 und II-389, Randnrn. 77, 78 und 79